

## **BESCHLUSS**

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 289. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013**

---

**Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen im Abschnitt  
1.7.3 Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening für  
den Zeitraum 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013**

<b>Gebührenordnungsposition des EBM</b>	<b>Bewertung in Punkten bis 30. September 2012 und ab 1. Oktober 2013</b>	<b>Bewertung in Punkten vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013</b>
01750	1560	1500
01752	115	110
01753	2530	2435
01754	1775	1705
01755	3170	3050
01756	275	265
01757	300	290
01758	180	175
01759	815	780

**Protokollnotiz:**

Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses sind sich darüber einig, dass der in den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 1.7.3 enthaltene

Aufschlag für den organisatorischen Overhead gemäß der Vereinbarung zur Neufestsetzung und Aufteilung des Aufschlages für den organisatorischen Overhead (Inkrafttreten 1. April 2012) auf 1,25 % abgesenkt wird. Die über diesen Aufschlag zur Verfügung gestellten Mittel werden ausschließlich für die Finanzierung der Organisationskosten und sonstige Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung im Zusammenhang mit der Durchführung des Mammographie-Programmes verwendet. Dementsprechend wird die mit Wirkung zum 1. April 2012 in Kraft gesetzte Vereinbarung zur Neufestsetzung und Aufteilung des Aufschlages für den organisatorischen Overhead in den Regelungen nach §§ 1, 2 und 3 für den Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013 außer Kraft gesetzt. Zur Ermittlung des Betrages des Aufschlages in Euro wird der Leistungsbedarf der Euro-Gebührenordnung der abgerechneten Gebührenordnungspositionen des EBM-Abschnittes 1.7.3 „Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening“ mit dem Faktor 0,01234 multipliziert. Im Übrigen bleibt die genannte Vereinbarung unberührt.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 289. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 289. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Bewertung der Leistungen des Abschnitts 1.7.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) angepasst.

#### **2. Regelungshintergründe**

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 289. Sitzung die Bewertung der Leistungen des Abschnitts 1.7.3 des EBM angepasst, da der in dieser Bewertung enthaltene Aufschlag für den organisatorischen Overhead ab dem 4. Quartal 2012 bis einschließlich 3. Quartal 2013 nicht in voller Höhe benötigt wird.

Betroffen von der Absenkung der Bewertung ist ausschließlich das für die Kooperationsgemeinschaft zur Verfügung gestellte Finanzvolumen. Eine Änderung der Bewertung für den Vertragsarzt ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013 in Kraft.